

Synopse der Unternehmenssatzung AG Zoologischer Garten

Bisherige Fassung

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft **nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11.10.1952** auf fünf Jahre gewählt.

§ 24 Jahresabschluss

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die besonderen Rechte der Stadt Köln (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).

(7) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln kann sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz).

Neue Fassung

Stand: 10.06.2010

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den **Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18.05.2004** auf fünf Jahre gewählt.

§ 24 Jahresabschluss

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den **für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die besonderen Rechte der Stadt Köln (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).

(7) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln kann sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz). **Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der je-**

Synopse der Unternehmenssatzung AG Zoologischer Garten

weils gültigen Fassung – erforderlich sind.

Nach dem bisher letzten Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

(8) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, die mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

Synopse der Unternehmenssatzung AG Zoologischer Garten

	<p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
--	--